



Gemeinde Veitsbronn

Satzung des Zenngrundorchesters der Gemeinde Veitsbronn

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2026 folgende Satzung:

§ 1 Name und Gliederung

- (1) ¹Das Zenngrundorchester Veitsbronn ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Veitsbronn. ²An ihr unterrichten Lehrkräfte mit musikalischer Befähigung.
- (2) Organisation und Unterrichtsbetrieb des Zenngrundorchesters Veitsbronn werden in Abstimmung mit dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“ von der Gemeinde Veitsbronn durchgeführt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) ¹Das Zenngrundorchester Veitsbronn ist eine Einrichtung des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Gemeinde Veitsbronn. ²Es pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. ³Das Zenngrundorchester Veitsbronn führt ihre Schüler (Mitglieder) zum eigenen Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. ⁴Das Zenngrundorchester Veitsbronn pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Ausbildungsziel des Zenngrundorchesters Veitsbronn ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler (Mitglieder).
- (3) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern (Mitgliedern) und Erziehungsberechtigten trägt das Zenngrundorchester Veitsbronn Verantwortung dafür, dass die musikalischen Ausbildungsziele erreicht werden.

§ 3 Verhalten

- (1) ¹Die Erziehungsberechtigten der im Zenngrundorchester Veitsbronn aufgenommenen Schüler (Mitglieder) verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. ²Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben. ³Die Fachlehrkraft hat jährlich über die musikalische Entwicklung des Schülers (Mitglied) insb. der Eignung zur Aufnahme in das Zenngrundorchester zu berichten.

Gemeinderatsbeschluss	30.07.2026
Ausfertigung	03.08.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.09.2026
Gemeindeblatt-Ausgabe	09 / 2026



- (2) ¹Um die Ausbildungsziele des § 2 zu erreichen, sollen die Schüler in instrumentalen Ensembles, sowie im Zenngrundorchester Veitsbronn mitwirken und an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen. ²Die Teilnahme der Schüler an den Lehrgängen des Nordbayerischen Musikbundes zur Erreichung des Leistungsabzeichens wird gewünscht.

§ 4 Angebot

Das Zenngrundorchester Veitsbronn bietet an:

1. wöchentlicher Unterricht zu 30 Minuten
2. wöchentlicher Unterricht zu 45 Minuten
3. wöchentlicher Kleingruppenunterricht (2er Unterricht) zu 45 Minuten
4. wöchentlicher Kleingruppenunterricht (3er Unterricht) zu 60 Minuten
5. Ensemble – Unterricht
6. Bläserklasse

Die genauen Unterrichtsangebote sind in § 6 der Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Instrumente

Dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“ obliegt die Instrumentenverwaltung.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Veitsbronn verfolgt mit dem Betrieb des Zenngrundorchesters ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Gemeinde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Die Mittel des Zenngrundorchesters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Gemeinde Veitsbronn erhält bei Auflösung des Zenngrundorchesters nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Musikunterricht des Zenngrundorchesters kann jeden Monat erfolgen, wobei der tatsächliche Beginn des Musikunterrichts entscheidet.
- (2) ¹Die Aufnahme in die Bläserklasse des Zenngrundorchesters erfolgt in der Regel zum 01.10. eines Jahres. ²Unterjähriger Einstieg zum 1. eines Monats ist möglich.
- (3) Zum 01.10. verlängert sich der Vertrag automatisch um 12 Monate.
- (4) Die Schüler (Mitglieder) müssen Mitglied im Förderverein Zenngrundorchester Veitsbronn sein.

§ 8 Abmeldung

- (1) ¹Eine Abmeldung ist nur einmal jährlich mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres möglich. ²Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und



spätestens zum 01.08. eines jeden Jahres eingegangen sein.

- (2) ¹In den ersten drei Monaten nach der Anmeldung im Musikunterricht (§4 Nr. 1 bis 4) ist eine Abmeldung unabhängig von den unter Satz 1 genannten Zeitpunkten möglich (drei kostenpflichtige Probemonate). ²In diesem Zeitraum ist eine Kündigung jederzeit möglich, allerdings muss die Abmeldung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens einen Monat vor Ablauf der Probemonate eingegangen sein.
- (3) Das Schuljahr geht von Oktober bis September.

§ 9

Ausscheiden und Ausschluss

- (1) ¹Ein Ausscheiden ist in der Regel nur zu den in § 8 genannten Terminen möglich. ²Abweichend von diesen Terminen kann ein Ausscheiden während des Schuljahres nur in begründeten Ausnahmefällen (Wegzug aus der Gemeinde, Arbeitslosigkeit der gesetzlichen Vertreter, Gebührenerhöhungen während des laufenden Schuljahres) auf schriftlichen Antrag hin durch die Gemeinde Veitsbronn genehmigt werden. ³Bei Minderjährigen nur auf schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:
- a) bei ungenügender Leistung,
 - b) bei Verzug mit Zahlung der Gebühren von mindestens zwei Monatsraten,
 - c) bei schwerwiegenden Verfehlungen.
- Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und vorher zu hören.

§ 10

Gebühren

Für die Leistungen des Zenngrundorchesters Veitsbronn werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt sind.

§ 11

Leitung des Zenngrundorchesters

¹Das Zenngrundorchester wird von einer musikalischen Fachkraft geleitet. ²Der Leiter wird vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Veitsbronn ernannt.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zenngrundorchesters Veitsbronn vom 16.10.2019 sowie die Änderungssatzung vom 17.01.2020 außer Kraft.

Veitsbronn, 03.08.2026

Gemeinde Veitsbronn


Marco Kistner
1. Bürgermeister

